

A N H A N G

zum Rahmenkollektivvertrag der Nahrungs- und Genussmittelindustrie
in der Fassung vom 1. Jänner 2008 für die

FUTTERMITTELINDUSTRIE

Zu § 6 Pausen

In Ergänzung des Abs. 3 gilt:

ArbeitnehmerInnen, die besonders schmutzige Arbeiten zu verrichten haben, ist vor dem täglichen Arbeitsschluss eine Reinigungszeit (Waschpause) im Ausmaß von 10 Minuten einzuräumen.

Zu § 10 Entgelt für Überstundenarbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit und Nachtarbeit

Abs. 2 zu a) wird wie folgt ergänzt:

Überstunden nach Verlassen des Betriebes werden im Falle einer Rückberufung mit einem Zuschlag von 100 % entlohnt.

Zu § 17 Krankengeldzuschuss

A) Krankheit

Über die Anspruchsdauer gem. EFZG, BGBl. Nr. 399/74 idgF hinaus gilt folgende Krankengeldzuschussregelung:

Der/die ArbeitnehmerIn erhält einen Krankengeldzuschuss in der Höhe von 30 % seines normalen tariflichen Bruttolohnes vom 4. Tag der Erkrankung an, und zwar:

Nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit
von 3 Jahren für 2 Wochen, das ist für die 11. und 12. Krankheitswoche.

Dieser Krankengeldzuschuss wird innerhalb eines Arbeits-(Dienst-)Jahres im vollen Ausmaß nur einmal gewährt. Bei wiederholter Erkrankung innerhalb eines Arbeits-(Dienst-)Jahres besteht dieser Anspruch auf Zuschuss zum Krankengeld nur insoweit, als das soeben angeführte Ausmaß noch nicht erschöpft ist.

Gilt für die ersten 3 Krankheitstage weder das EFZG noch der § 17 A Z. 3 des Rahmenkollektivvertrages, gebührt für weitere Erkrankungen im Arbeits-(Dienst-)Jahr dem/der ArbeitnehmerIn, sofern die Erkrankung 6 Kalendertage oder länger dauert, vom ersten Tag der Erkrankung an der Zuschuss zum Krankengeld in der Höhe, auf die er Anspruch hätte, wenn er Krankengeld von der Krankenkasse beziehen würde.

Auch wenn der/die Beschäftigte aus anderen Gründen kein oder nur ein gekürztes Krankengeld von der Krankenkasse bezieht, ist bei Berechnung des Unterschiedsbetrages das volle Krankengeld zugrunde zu legen.

B) Arbeitsunfall

Über die Anspruchsdauer gem. EFZG, BGBl. Nr. 399/74 idgF hinaus, erhält der/die ArbeitnehmerIn bis zu einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von 15 Jahren obigen Krankengeldzuschuss durch 4

Wochen (das ist die 9. bis 12. Krankheitswoche), ab dem 16. Jahr durch 2 Wochen (das ist die 11. und 12. Krankheitswoche).

Wien, am 20. Dezember 2007

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführer

GD KR DI MARIHART

Dr. BLASS

VERBAND DER FUTTERMITTELINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführer

Dir. KAPPELLER

Dr. BLASS

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT METALL – TEXTIL - NAHRUNG

Bundsvorsitzender

Bundessekretär

FOGLAR

HAAS

Sekretär

KINSLECHNER